



Ausarbeitung

Störung von Verkehrsabläufen sowie andere Aktionsformen politischer Aktivisten

Mögliche strafrechtliche und zivilrechtliche Implikationen

**Störung von Verkehrsabläufen sowie andere Aktionsformen
politischer Aktivisten**

Mögliche strafrechtliche und zivilrechtliche Implikationen

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 109/22
Abschluss der Arbeit:	08.12.2022
Fachbereiche:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Strafrecht	4
2.1.	Straftaten gegen Verfassungsorgane	4
2.1.1.	Nötigung von Verfassungsorganen (§ 105 StGB)	4
2.1.2.	Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans (§ 106b StGB)	5
2.2.	Widerstand gegen die Staatsgewalt	5
2.2.1.	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	5
2.2.2.	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB)	6
2.3.	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	6
2.3.1.	Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	6
2.3.2.	Schwerer Hausfriedensbruch (§ 124 StGB)	6
2.3.3.	Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB)	7
2.3.4.	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB)	8
2.4.	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	8
2.5.	Sachbeschädigung	10
2.5.1.	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	10
2.5.2.	Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	11
2.6.	Gemeingefährliche Straftaten	11
2.6.1.	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 StGB)	11
2.6.2.	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)	13
2.6.3.	Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen (§ 323c StGB)	13
3.	Zivilrecht	14
3.1.	Vertragliche Anspruchsgrundlagen	14
3.2.	Gesetzliche Anspruchsgrundlagen	14
3.3.	Ersatzfähigkeit von Schäden im Einzelfall	16

1. Einleitung

Immer wieder nehmen politische Aktivisten öffentlichkeitswirksame Handlungen vor, bei denen die Verwirklichung von Straftatbeständen in Betracht kommt oder auch bewusst einkalkuliert wird. So wurden unter anderem etwa öffentliche Straßen blockiert, umfriedete Außengelände von Flughäfen betreten, Fehlalarm in öffentlichen Gebäuden – etwa solchen des Deutschen Bundestags und von Bundesministerien – ausgelöst und Kunstwerke in Museen mit Substanzen beworfen. Ziel der Handlungen kann dabei sein, Aufmerksamkeit für eigene Positionen zu erzeugen, Druck auf politische Entscheidungsträger bzw. die Gesellschaft insgesamt aufzubauen oder gegebenenfalls auch konkret Gesprächstermine mit Inhabern öffentlicher Ämter zu erwirken.

Die Wissenschaftlichen Dienste sind vor diesem Hintergrund gebeten worden, Straftatbestände mitsamt ihren Strafdrohungen aufzulisten, deren Verwirklichung bei entsprechendem Handeln grundsätzlich und losgelöst vom Einzelfall in Erwägung gezogen werden kann. Weiterhin von Interesse sind etwaig denkbare Anspruchsgrundlagen und -voraussetzungen für Schadensersatzansprüche Betroffener.

2. Strafrecht

Die Gliederung der nachfolgenden kursorischen Übersicht orientiert sich an den Abschnitten des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB)¹.

2.1. Straftaten gegen Verfassungsorgane

2.1.1. Nötigung von Verfassungsorganen (§ 105 StGB)

Gemäß § 105 Absatz 1 StGB wird wegen der Nötigung von Verfassungsorganen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wer

1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder
3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine **Blockade aller Zufahrtsstraßen zum Verfassungsorgan** erfolgt.²

In minder schweren Fällen ist gemäß § 105 Absatz 2 StGB die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist.

2 Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 105 Rn. 7.

2.1.2. Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans (§ 106b StGB)

Gemäß § 106b Absatz 1 StGB wird wegen der Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörigen Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlässt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört.

Rechtsgut der Vorschrift ist das **Hausrecht** und die **Polizeigewalt** in den genannten Parlamentsgebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken.³ Die durch den Verstoß hervorgerufene **Störung** muss **konkret und erheblich** sein: „Ein tatbestandlich erheblicher Erfolg wird daher nicht schon bei kurzfristigen Beeinträchtigungen, sondern erst bei erheblichem Störungserfolg gegeben sein, wenn etwa eine Sitzungsunterbrechung die Folge des Verstoßes ist oder eine Abstimmung erst mit erheblicher Verzögerung durchgeführt werden kann.“⁴ Je nach den Umständen des Einzelfalls erscheint dies denkbar etwa beim Auslösen eines Fehlalarms, insoweit hierdurch beispielsweise die Tätigkeit des Deutschen Bundestages, seiner Gremien, Organe und Einrichtungen gestört wird, zumal § 4 der Hausordnung des Deutschen Bundestages solche Handlungen untersagt.⁵

2.2. Widerstand gegen die Staatsgewalt

2.2.1. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)

Gemäß § 113 Absatz 1 StGB wird wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet.

Das Leisten von Widerstand erfordert „aktives, gegen den Vollstreckungsbeamten gerichtetes Verhalten, das nach der Vorstellung des Täters die Vollstreckungshandlung erschweren oder verhindern soll“⁶ – bloß **passives Verhalten genügt nicht**.⁷

In besonders schweren Fällen ist gemäß § 113 Absatz 2 StGB die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

3 Müller, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, §§ 106a, 106b Rn. 1.

4 Müller, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, §§ 106a, 106b Rn. 8.

5 Hausordnung des Deutschen Bundestages vom 7. August 2002 in der Fassung vom 29. Juni 2020 (BGBl I, S. 1949), abrufbar unter https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg/anhang1-249296.

6 Dallmeyer, in: BeckOK StGB, 55. Edition, Stand: 01.11.2022, § 113 Rn. 7 m.w.N.

7 Dallmeyer, in: BeckOK StGB, 55. Edition, Stand: 01.11.2022, § 113 Rn. 7.

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

2.2.2. Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB)

Gemäß § 114 Absatz 1 StGB wird wegen tötlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung **tötlich angreift**.

Unter einem tötlichen Angriff wird hierbei die „in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren Erfolg“ verstanden.⁸

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt gemäß § 114 Absatz 2 StGB in Verbindung mit § 113 Absatz 2 StGB in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

2.3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

2.3.1. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Gemäß § 123 StGB wird wegen Hausfriedensbruchs mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, **widerrechtlich eindringt**, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten **sich nicht entfernt**. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

2.3.2. Schwerer Hausfriedensbruch (§ 124 StGB)

Wenn sich eine **Menschenmenge öffentlich zusammenrottet** und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Ge-

8 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 114 Rn. 2 m.w.N.

schäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, **widerrechtlich eindringt**, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, wegen schweren Hausfriedensbruchs gemäß § 124 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2.3.3. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB)

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird wegen der Bildung krimineller Vereinigungen gemäß § 129 StGB bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren **Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet** ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind.⁹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.

Die Begehung von Straftaten braucht nicht Endziel, alleiniger Zweck oder ausschließliche Tätigkeit zu sein – es genügt vielmehr, dass sie Mittel zur Erreichung anderer Zwecke ist.¹⁰ Die Begehung von Straftaten muss anderen Zwecken der Vereinigung jedoch in dem Sinne gleichgeordnet sein, dass durch sie das Erscheinungsbild der Vereinigung zumindest mitgeprägt wird.¹¹ Nach herrschender Meinung ist zusätzlich erforderlich, dass die von der Vereinigung geplanten oder begangenen Straftaten eine **erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit** bedeuten und unter diesem Gesichtspunkt von einigem Gewicht sind.¹²

§ 129 StGB ist seinem Absatz 3 zufolge nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,
2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

Gemäß § 129 Absatz 5 StGB ist in besonders schweren Fällen auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt dabei in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung gehört.

9 Vgl. zu § 129 StGB auch Trips-Hebert, Strafbarkeit krimineller Vereinigungen, Aktueller Begriff Nr. 18/22 vom 21.11.2022, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/921934/dafd45dc765aa16f6fab1ef4f5d45bb6/Strafbarkeit-krimineller-Vereinigungen-data.pdf>.

10 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 129 Rn. 3 m.w.N.

11 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 129 Rn. 3.

12 Schäfer/Anstötz, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 129 Rn. 40; Krauß, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2021, § 129 Rn. 53.

Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht gemäß § 129 Absatz 6 StGB von einer Bestrafung nach § 129 Absätze 1 und 4 StGB absehen. Gemäß § 129 Absatz 7 StGB kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2 StGB) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

2.3.4. Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB)

Wegen Missbrauchs von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln wird gemäß § 145 Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder
2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei.

Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

wird gemäß § 145 Absatz 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht als Sachbeschädigung in § 303 StGB oder § 304 StGB mit Strafe bedroht ist.

2.4. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Nötigung (§ 240 StGB)

Gemäß § 240 StGB wird wegen Nötigung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindli-

chen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Rechtswidrig ist die Tat hierbei, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (§ 240 Absatz 2 StGB).

Die Auslegung des von seinem Wortlaut her weit gefassten Nötigungstatbestands ist in vielerlei Hinsicht umstritten und hat die – auch höchstrichterliche – deutsche Rechtsprechung wiederholt beschäftigt, insbesondere auch angesichts von Demonstrationen in Gestalt von Sitzblockaden.¹³ Es handelt sich bei § 240 StGB „um einen offenen Tatbestand, sodass die **Rechtswidrigkeit** einer Nötigung erst nach einem **positiven Verwerflichkeitsurteil** gem. Abs. 2 feststeht. Dazu muss eine **Gesamtwürdigung** ergeben, dass angewandtes Nötigungsmittel und angestrebter Zweck in einem sozial nicht erträglichen **Missverhältnis** stehen.“¹⁴ Während **Fernziele** von Straßenblockierern dabei nach Auffassung des Bundesgerichtshofs¹⁵ grundsätzlich nicht bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung, sondern erst bei der **Strafzumessung** zu berücksichtigen sein sollten, werden einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹⁶ so verstanden, dass Fernziele gegebenenfalls auch bei der Feststellung der Verwerflichkeit einbezogen werden müssen:

„Nach der ... Rspr. des BVerfG bestehen bei Blockadeaktionen, mit denen ... mit allgemein-politischer Zielsetzung ein kommunikatives Anliegen verfolgt wird, zum Schutz des Grundrechts der **Versammlungsfreiheit** vor übermäßiger und unangemessener Sanktion **besondere Anforderungen für die Anwendung und Auslegung des Verwerflichkeitsklausel** des § 240 II StGB (BVerfGE 104, 92, 109 ff.; 73, 206, 255 ff.; BVerfG StraFo 2011, 180; vgl. auch Rusteberg NJW 2011, 2999; Fischer a. a. O. § 240 Rn 46 m. w. N.). Danach sind bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Mittel-Zweck-Relation insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen der Aktion auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der **Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand**, wobei das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Aktion zu bestimmen ist. Stehen die äußere Gestaltung der Blockademaßnahme und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema und/oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und damit in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob

-
- 13 Vgl. hierzu vertiefend etwa Magnus, Der Gewaltbegriff der Nötigung (§ 240 StGB) im Lichte der neuesten BVerfG-Rechtsprechung, NSTZ 2012, 53; Mittelsdorf, Blockade mit Versammlungscharakter als strafbare Nötigung – BVerfG, NJW 2002, 1031, JuS 2002, 1062.
- 14 Valerius, in: BeckOK StGB, 55. Edition, Stand: 01.11.2022, § 240 vor Rn. 1 (Hervorhebungen nicht im Original).
- 15 BGHSt 35, 270 (Entscheidung aus dem Jahr 1988).
- 16 Vgl. BVerfGE 104, 92 („4. Blockadeentscheidung“ aus dem Jahr 2001); BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05; BVerfGE 73, 206.

und inwieweit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (zu den genannten sowie zu ggf. weiter zu berücksichtigenden demonstrationsspezifischen Abwägungskriterien vgl. Fischer a. a. O. § 240 Rn 46 ff. und Eser/Eisele a. a. O. § 240 Rn 29 b – jew. m. w. N.).¹⁷

Hinsichtlich des **Gewaltbegriffs** hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Gewalt unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit der Strafandrohung nicht in solchen Fällen bejaht werden kann, in denen die Gewalt **lediglich in körperlicher Anwesenheit** besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist.¹⁸ Nicht zu beanstanden sei das Bejahen von Gewalt hingegen, wenn über die bloße Anwesenheit hinaus eine **körperlich wirkende Kraftentfaltung** erfolgt – etwa durch das Sich-Anketten.¹⁹ Gewalt ist demnach „bei menschlichen Blockaden ... dann anzunehmen, wenn es sich um einen Fall der **hilfsmittelverstärkten Anwesenheit** handelt“²⁰. In Betracht kommt bei einer Blockade von mehreren aufeinanderfolgenden Kraftfahrzeugen zudem, dass den Blockierern die von den in der ersten Reihe haltenden Fahrzeugen gegenüber den folgenden Fahrzeugführern ausgehende körperliche Blockadewirkung über die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft gemäß § 25 Absatz 1 2. Alternative StGB zugerechnet und insofern eine Gewaltausübung bejaht wird – sog. **Zweite-Reihe-Rechtsprechung** des Bundesgerichtshofs²¹).²²

2.5. Sachbeschädigung

2.5.1. Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

Wegen Sachbeschädigung wird gemäß § 303 Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig eine **fremde Sache beschädigt oder zerstört**. Ebenso wird gemäß § 303 Absatz 2 StGB bestraft, wer unbefugt das **Erscheinungsbild** einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend **verändert**.

17 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8.1.2015 – 1 (8) Ss 510/13, NStZ 2016, 32.

18 BVerfGE 92, 1, 18; BVerfGE 104, 92, 101 f.

19 BVerfGE 104, 92, 102.

20 Sinn, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 240 Rn. 50 (Hervorhebung nicht im Original).

21 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05: „Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs benutzt ein Demonstrant bei einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße den ersten aufgrund von psychischem Zwang anhaltenden Fahrzeugführer und sein Fahrzeug bewusst als Werkzeug zur Errichtung eines physischen Hindernisses für die nachfolgenden Fahrzeugführer (vgl. BGHSt 41, 182, 187). Diese vom zuerst angehaltenen Fahrzeug ausgehende physische Sperrwirkung für die nachfolgenden Fahrzeugführer sei den Demonstranten zurechenbar (vgl. BGHSt 41, 182, 185).“

22 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05; Sinn, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 240 Rn. 48.

Eine Beschädigung liegt vor, wenn auf die Sache derart eingewirkt wird, dass ihre **Substanz** nicht unerheblich **verletzt** oder ihre **bestimmungsgemäße Brauchbarkeit** nicht nur unerheblich **beeinträchtigt** wird.²³ Hängt die Gebrauchsbestimmung einer Sache offensichtlich mit ihrem ästhetischen Zweck zusammen – wie etwa bei Kunstwerken und Baudenkmälern –, so reicht der Rechtsprechung zufolge die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes aus, um ein Beschädigen im Sinne von § 303 Absatz 1 StGB zu bejahen.²⁴

2.5.2. Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)

Gemäß § 304 StGB wird wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig **Gegenstände der Verehrung** einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die **dem Gottesdienst gewidmet** sind, oder **Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes**, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, **beschädigt oder zerstört**. Gemäß § 304 Absatz 2 StGB wird ebenso bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Durch § 304 StGB geschützt ist im Gegensatz zu § 303 StGB nicht das Eigentum, sondern das **allgemeine Interesse** an bestimmten zweckgebundenen, namentlich kulturellen oder gemeinnützigen Gegenständen; der Gegenstand muss deshalb für den Täter im Gegensatz zu § 303 StGB nicht fremd sein, mithin kann bei § 304 StGB auch der Eigentümer der Sache selbst Täter sein.²⁵

2.6. Gemeingefährliche Straftaten

2.6.1. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 StGB)

Gemäß § 315 Absatz 1 StGB wird wegen gefährlicher Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer die **Sicherheit** des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs dadurch **beeinträchtigt**, dass er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet,
3. falsche Zeichen oder Signale gibt oder
4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

23 Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 303 Rn. 8.

24 BGHSt 29, 134. Weitere Nachweise bei Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 303 Rn. 11.

25 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 304 Rn. 1.

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Der Tatbestand setzt damit stets voraus, dass aus einer der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten generell gefährlichen Handlungen eine **konkrete Gefahr** für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeigeführt wurde.²⁶ Der Gefährdungsmaßstab wird hierbei dahingehend präzisiert, dass das Ausbleiben eines Schadens nach objektivem Maßstab nur vom **Zufall** abhängig gewesen sein darf.²⁷ Die Rechtsprechung benutzt insofern die griffige Formel, dass es darauf ankomme, ob die Umstände auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeuteten, wenn keine plötzliche Wendung eintrete – sog. „**Beinahe-Unfall**“.²⁸ Vollendet ist die Tat mit Eintritt der konkreten Gefahr – nicht erforderlich ist mithin, dass ein Schaden tatsächlich eingetreten ist.²⁹

Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist gemäß § 315 Absatz 3 StGB zu erkennen, wenn der Täter

1. in der Absicht handelt,

a) einen Unglücksfall herbeizuführen oder

b) eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, oder

2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht.

In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist gemäß § 315 Absatz 4 StGB auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 315 Absatz 5 und 6 StGB).

26 König, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2021, § 315 Rn. 50.

27 Kudlich, in: BeckOK StGB, 55. Edition, Stand: 01.11.2022, § 315 Rn. 14; Hecker, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 315 Rn. 14.

28 BGHSt 18, 271; Pegel, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 315 Rn. 60, 62.

29 König, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage 2021, § 315 Rn. 108.

2.6.2. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)

Wegen gefährlicher Eingriffe in den Straßenverkehr wird gemäß § 315b Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die **Sicherheit** des Straßenverkehrs dadurch **beeinträchtigt**, dass er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder
3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Handelt der Täter unter den Voraussetzungen des § 315 Absatz 3 StGB, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§ 315b Absatz 3 StGB).

Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 315b Absätze 4 und 5 StGB).

2.6.3. Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen (§ 323c StGB)

Gemäß § 323c Absatz 1 StGB wird wegen unterlassener Hilfeleistung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not **nicht Hilfe leistet**, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

Gemäß § 323c Absatz 2 StGB wird ebenso zudem bestraft, wer in diesen Situationen **eine Person behindert**, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will. Unter Behindern wird hierbei verstanden eine spürbare, nicht unerhebliche **Störung** der beabsichtigten oder in der Ausführung befindlichen Hilfeleistung eines anderen.³⁰ Ein darüber hinausgehender „**Erfolgseintritt**“ ist dabei **nicht erforderlich**: „Ob die Behinderung Auswirkungen auf das Opfer hatte, weil die Rettung dennoch Erfolg hatte oder gar keinen Erfolg mehr haben konnte, weil dem Opfer nicht mehr geholfen werden konnte, ist ohne Belang (vgl. BT-Drs. 18/12153, 7).“³¹

30 von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, 55. Edition, Stand: 01.11.2022, § 323c Rn. 32.

31 von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, 55. Edition, Stand: 01.11.2022, § 323c Rn. 32.

3. Zivilrecht

Natürlichen und juristischen Personen steht es frei, sämtliche der ihnen entstandenen Schäden im Wege zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen gegenüber den jeweiligen Verursachern geltend zu machen. Ob und inwieweit ein solcher Anspruch tatsächlich begründet und ersatzfähig ist, obliegt indes der richterlichen Würdigung des jeweiligen Einzelfalls. Im Gegensatz zu der vorstehend erläuterten möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit stünde bei den vorliegend betrachteten Begehungsformen zivilrechtlich nicht der jeweilige Verursacher im Fokus, sondern vielmehr der individuelle Nachweis der Schäden jedes einzelnen Betroffenen. Die daraus folgende Vielzahl möglicher individueller Fallkonstellationen lässt daher nur eine allgemeine und summarische Aufstellung der nachfolgend genannten zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen zu. Im Anschluss daran sollen Aspekte der Schadenszurechnung und ausgewählte praktische Probleme der Ersatzfähigkeit beleuchtet werden.

3.1. Vertragliche Anspruchsgrundlagen

Vertragliche Schadensersatzansprüche kämen in solchen Fällen in Betracht, in denen zwischen Geschädigtem und Verursacher ein Vertragsverhältnis wirksam begründet wurde. Konkret erscheint dies insbesondere in solchen Fällen denkbar, in denen natürliche Personen auf vertraglicher Grundlage – z.B. eines gültigen Besuchertickets – zunächst berechtigten Zutritt zu bestimmten Einrichtungen oder Institutionen, bspw. Museen, erhalten, um dort Schädigungen vorzunehmen. Auf haftungsrechtlicher Ebene kommen dann insoweit insbesondere **Verstöße gegen vertragliche Nebenleistungspflichten** in Betracht. So kann ein Schuldverhältnis „nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten“ (vgl. § 241 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)³²). „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen“ (§ 280 Absatz 1 BGB). Der Geschädigte ist gem. § 249 BGB so zu stellen, wie wenn die Pflicht ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.³³

Sofern und soweit dabei im konkreten Vertragsverhältnis sonstige Vertragsgrundlagen, insbesondere **allgemeine Geschäftsbedingungen**, wirksam einbezogen wurden, können auch diese Rechtsgrundlage einer Schadenersatzforderung sein. So sind mitunter Geschäftsbedingungen geläufig, wonach Besucher von Museen für alle durch sie schuldhaft verursachten Verunreinigungen, Beschädigungen an Gebäuden, des Inventars oder sonstige Schäden haften.³⁴

3.2. Gesetzliche Anspruchsgrundlagen

Neben den vertraglichen kommen insbesondere auch gesetzliche Anspruchsgrundlagen in Betracht (sog. deliktsrechtliche Ansprüche). Die Regelungen der **§§ 823 ff. BGB** bilden hierfür die

32 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist.

33 Bachmann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 241 BGB Rn. 74.

34 Vgl. exemplarisch etwa die AGB des Stasimuseum Berlin, § 8, abrufbar unter <https://www.stasimuseum.de/AGB.pdf>.

Grundlage. Sie beschreiben das Recht der „**unerlaubten Handlungen**“, die der Sanktionierung einer widerrechtlichen Verletzung zwischenmenschlicher Rechtsbeziehungen dienen, „die von jedermann zu beachten sind, weil sie die Grundlage des Gemeinschaftslebens bilden“. ³⁵ Ihnen liegt das allgemeingültige Gebot zugrunde, niemanden zu schädigen. ³⁶ Wer gleichwohl ein solchermaßen gesellschaftlich missbilligtes Verhalten an den Tag legt, wird einer **außervertraglichen Haftung** unterworfen. ³⁷

Nach **§ 823 Absatz 1 BGB** ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit ³⁸, das Eigentum ³⁹ oder ein sonstiges Recht ⁴⁰ eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Gemäß der üblichen Grundsätze muss der Geschädigte bei einem Anspruch aus § 823 Absatz 1 BGB grundsätzlich sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere auch das Verschulden des Schädigers, darlegen und beweisen. ⁴¹ Die **Beweislast** der Anspruchsvoraussetzungen des § 823 BGB **trägt folglich der Anspruchsteller**, im Prozess mithin der Schadensersatzkläger; „Dies gilt für sämtliche Tatbestandsmerkmale der Norm, also nicht nur für die Haftungsbegründung und für die häufig zentralen Voraussetzungen der Sorgfaltspflichtverletzung und der haftungsbe gründenden Kausalität, sondern auch für sämtliche Fragen der Haftungsausfüllung.“ ⁴²

Nach **§ 823 Absatz 2 BGB** trifft die Verpflichtung zum Schadensersatz auch denjenigen, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz (sog. Schutzgesetz) verstößt. Diese Konstellation kommt bei den hier in Rede stehenden Begehungsformen insbesondere dann in Be-

35 Förster, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.08.2022, § 823 BGB Rn. 1 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 20.03.1961 - III ZR 9/60, NJW 1961, 1157.

36 Förster, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.08.2022, § 823 BGB Rn. 1.

37 Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, Vorbemerkung § 823 BGB Rn.1.

38 Das Schutzgut der Freiheit umfasst nach allgemeiner Auffassung die körperliche Fortbewegungsfreiheit, nicht die allgemeine Entschluss- und Handlungsfreiheit, vgl. etwa: Förster, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.08.2022, § 823 BGB Rn. 117.

39 Eigentumsverletzungen in diesem Sinne sind lediglich Einwirkungen auf die Sache selbst, die den Eigentümer daran hindern, mit ihr seinem Wunsch entsprechend zu verfahren, vgl. etwa: Teichmann, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage 2021, § 823 BGB Rn. 6.

40 Hierunter fällt nach allgemeiner Ansicht insbesondere auch das sog. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, dass jedoch nur dann tangiert sein soll, sofern der Eingriff als unmittelbar betriebsbezogen angesehen werden kann, weil er sich gezielt gegen den Betrieb als solches richtet, vgl. dazu ausführlich und m.w.N.: Förster, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.08.2022, § 823 BGB Rn. 178 ff.

41 Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, Vorbemerkung § 823 BGB Rn. 89.

42 Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, Vorbemerkung § 823 BGB Rn. 89.

tracht, sofern einzelne Blockadeaktionen gegen eine Verhaltensnorm des StGB oder der Straßenverkehrsordnung (StVO)⁴³ verstoßen, da zahlreiche entsprechende Bestimmungen als „**Schutzgesetz**“ im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB anzusehen sind.⁴⁴ Hinsichtlich der Beweislast ergibt sich bei § 823 Absatz 2 BGB gegenüber § 823 Absatz 1 BGB und der üblichen Beweislastzuweisung in diesem Zusammenhang eine wichtige Modifikation:

„Bei Verstoß gegen ein Schutzgesetz iSv § 823 Absatz 2 BGB muss der Geschädigte nicht das Verschulden desjenigen beweisen, der gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat. Es muss lediglich der objektive Verstoß gegen das Schutzgesetz dargetan werden. Hier tritt eine allgemeine Beweislastumkehr ein mit der Maßgabe, dass derjenige, der gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat, sich entlasten muss.“⁴⁵

Nach **§ 826 BGB** ist derjenige, welcher in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Objektiv muss der Handelnde einen **Sittenverstoß** begangen haben,⁴⁶ und sich subjektiv der Umstände, welche die Sittenwidrigkeit begründen, bewusst sein.⁴⁷ Unter einem Sittenverstoß ist die Verletzung grundlegender moralischer Werte zu verstehen, durch eine Handlung, die „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ widerspricht.⁴⁸ Es genügt für die Annahme der Sittenwidrigkeit allerdings nicht jedweder Verstoß, welchen die Rechtsgemeinschaft sozioethisch missbilligt, § 826 BGB soll vielmehr eine ergänzende Vorschrift für „Extremfälle“ sein.⁴⁹

3.3. Ersatzfähigkeit von Schäden im Einzelfall

Die §§ 249 ff. BGB regeln **Art und Umfang des Schadensersatzes**. Es handelt sich um allgemeines Schadensrecht, daher gelten die Regelungen sowohl für vertragliche und vertragsähnliche Schadensersatzansprüche, als auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.⁵⁰

Im deutschen Recht gilt der „**Grundsatz der Naturalrestitution**“. Der Schädiger hat danach grundsätzlich den hypothetischen Zustand herzustellen, der ohne das schadensstiftende Ereignis

43 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist.

44 Auflistung bei Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 823 BGB, Rn. 593 ff.

45 Kuhn, in: Buschbell (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch Straßenverkehrsrecht, 5. Auflage 2020, § 23 Rn. 126.

46 Förster, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.08.2022, § 826 BGB Rn. 11.

47 Förster, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.08.2022, § 826 BGB Rn. 28.

48 Förster, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.08.2022, § 826 BGB Rn. 10.

49 Förster, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.08.2022, § 826 BGB Rn. 15.

50 Flume, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.05.2022, § 249 BGB Rn. 1.

bestanden hätte.⁵¹ Sofern Naturalrestitution nicht möglich ist, ist die Differenzierung zwischen sog. Vermögens- und Nichtvermögensschäden von Bedeutung, da für letztere eine Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden kann (vgl. § 253 Absatz 1 BGB). Vermögensschäden sind Schäden, bei denen eine in Geld messbare Beeinträchtigung vorliegt.⁵² Ob ein solcher Schaden im Einzelfall anzunehmen ist, bestimmt sich nach der sog. **Differenzhypothese**: Ein Schaden ist danach gegeben, wenn der tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses geringer ist als sein hypothetischer Wert ohne Eintritt dieses Ereignisses gewesen wäre.⁵³ Bei Nichtvermögensschäden ist die Differenzhypothese nicht anwendbar, da es sich hierbei um Schäden handelt, denen kein eigener Vermögenswert innewohnt.⁵⁴

* * *

51 Flume, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.05.2022, § 249 BGB Rn. 2.

52 Flume, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck (Hrsg.), 63. Edition, Stand 01.05.2022, § 249 BGB Rn. 61.

53 Förster, Schadensrecht – Systematik und neueste Rechtsprechung, JA 2015, 801.

54 Vgl. etwa Lorenz, Grundwissen Zivilrecht: Deliktsrecht – Haftung aus § 823 I BGB, JuS 2019, 852.